

TOP 38:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2016 - AELV 2016)

Drucksache: 426/15

Wie zuletzt mit der AELV 2015 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2016 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

